

Reglement über den Solidaritätsbeitrag GAV Zuger Kantonsspital

Gültig ab 01.01.2023

1. Zweck

Zur Deckung der Kosten der Arbeitnehmerverbände und der Personalkommission für die Entwicklung und den Vollzug des GAV wird ein Solidaritätsbeitrag erhoben.

2. Verwaltung, Rechenschaftspflicht und Aufsicht

¹ Ein Verband der Arbeitnehmerseite übernimmt im Auftrag der GAV-Verbände die Kassenführung und Abrechnung gemäss vorliegendem Reglement. Die erhobenen Solidaritätsbeiträge werden dem kassenführenden Verband halbjährlich überwiesen.

² Die Personalverbände erstellen jährlich jeweils per 31. März des Folgejahres eine Abrechnung über die Verwendung der Solidaritätsbeiträge. Die Rechnung ist den GAV-Verbänden zur Genehmigung und der Arbeitgeberin und der Personalkommission zur Kenntnis vorzulegen.

³ Die Arbeitgeberin stellt den Personalverbänden halbjährlich eine Zusammenstellung des dem GAV unterstellten Personalbestandes und der erhobenen Solidaritätsbeiträge zu.

⁴ Zusammen mit dem Lohnausweis erhalten die Mitarbeitenden einen Nachweis über die im laufenden Jahr vom Lohn abgezogenen Solidaritätsbeiträge zur Beantragung der Rückerstattung bei ihren Verbänden.

3. Höhe und Inkasso der Solidaritätsbeiträge:

Die Höhe des Solidaritätsbeitrags beträgt CHF 3.00 monatlich als Lohnabzug abgerechnet (dh. in jedem Monat, in dem eine Lohnzahlung erfolgt, i.R. 12x pro Jahr). Inkassostelle ist die Arbeitgeberin.

4. Ausgaben

Die Solidaritätsbeiträge werden verwendet:

- a. für Rückerstattungen an die Verbandsmitglieder;
- b. zur Deckung von Kosten für Entwicklung und Vollzug des GAV;
- c. für Aus- und Weiterbildungen der betrieblichen Personalkommissionen und deren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Pflege des GAV;
- d. für weitere Leistungen im Zusammenhang mit dem GAV.

5. Rückerstattung an Verbandsmitglieder

Mitarbeitende, welche Mitglied bei einem vertragschliessenden Verband sind, erhalten den Solidaritätsbeitrag bis maximal zur Hälfte ihres Verbandsbeitrags zurückerstattet. Die Rückerstattung an die Mitglieder wird von den Verbänden vorgenommen.

6. Kosten für den Vollzug des GAV und Rückerstattungsregeln

¹ Der im Zusammenhang mit dem Vollzug des GAV stehende Aufwand kann wie folgt den Solidaritätsbeiträgen belastet werden:

1. Kosten für die Entwicklung des GAV: Die zum Zeitpunkt der GAV-Inkraftsetzung angefallenen Kosten für die Entwicklung des GAV werden für die an den Verhandlungen beteiligten Verbänden nachträglich aus den Solidaritätsbeiträgen gedeckt.
2. Kosten für Weiterentwicklung und Vollzug des GAV: Die nach Inkraftsetzung des GAV anfallenden Kosten für die Weiterentwicklung und den Vollzug des GAV werden den vertragschliessenden Verbänden zurückvergütet.

² Die Rückvergütung erfolgt nach folgenden Regeln und Ansätzen:

a. Teilnahme gemäss den in den Protokollen ausgewiesenen Sitzungszeiten und der individuellen Präsenz an:

- Verhandlungen zzgl. insgesamt zwei Stunden Vor- und Nachbereitung
- Sitzungen der Verhandlungsdelegation der Personalverbände
- Sitzungen mit den betrieblichen Personalkommissionen zu GAV-Themen
- Sitzungen der GAV-Kommission

b. Die Sitzungszeiten der Angestellten der vertragschliessenden Personalverbände werden den Verbänden zu einem Stundenansatz von CHF 120.00 (ggf. mit Zuschlag für MwSt.) vergütet.

c. Das Verfassen eines Sitzungsprotokolls wird pauschal mit CHF 200.00 pro Protokoll abgegolten. Die Auszahlung an den jeweiligen Verband erfolgt in der Regel einmal jährlich.

d. Das Ausarbeiten von wesentlichen Schriftstücken (Verhandlungsvorschläge, offizielle Korrespondenz, Anträge usw.) wird zu einem Stundenansatz von CHF 120.00 (ggf. mit Zuschlag für MwSt.) vergütet. Die Auszahlung an den jeweiligen Verband erfolgt in der Regel einmal jährlich.

Der kassenführende Verband erhält eine Aufwandsentschädigung von pauschal CHF 1'000.00/ Jahr. Er stellt die jährliche Bilanz/Erfolgsrechnung den Verbänden zu.

f. Allfällige Kosten für Raummiete werden dem Solidaritätsbeitrag belastet. Die Auszahlung an den jeweiligen Verband erfolgt in der Regel einmal jährlich.

g. Die Personalkommission kann ihre besonderen Aufwendungen für die Pflege des GAV dem Solidaritätsbeitrag belasten und dem kassenführenden Verband in Rechnung stellen; ausserordentliche Aufwendungen müssen vorgängig mit den GAV-Verbänden geklärt werden.

³ Die verbleibenden Gelder werden wie folgt genutzt:

Für den Vollzug des GAV wird jedem vertragschliessenden Verband jährlich ein Betrag von CHF 5'000.00 ausbezahlt.

Ort und Datum: *Baas, 15. Nov. 2022*

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK Zentralschweiz



Claudia Husmann, Geschäftsleitung SBK Zentralschweiz

Syna - die Gewerkschaft



Fabian Lusser, Zentralsekretär Syna

Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD Zentralschweiz



Viviane Hösli, Regionalsekretärin VPOD Zentralschweiz